

Die wichtigsten Haftpflicht- risiken des täglichen Lebens



Die **Privathaftpflichtversicherung** hat die meisten Haftpflichttrisiken des täglichen Lebens als Grundvertragswerk zum Gegenstand. Versicherungsschutz besteht insbesondere:

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Eltern

Beispiel: Das fünfjährige Kind stößt bei einem Bekanntenbesuch die wertvolle Vase um oder fährt mit dem Roller einen Passanten an. Die Eltern werden für den Schaden in Anspruch genommen, weil sie ihr Kind nicht ausreichend beaufsichtigt hätten oder weil ihr Fünfjähriger noch nicht allein in einer belebten Straße hinfahren dürfen.

Als Dienstherr der im Hause tätigen Personen

Beispiel: Die Haushälterin schüttet beim Servieren versehentlich Rotwein auf das Kleid der Besucherin. Diese will vom Versicherungsnehmer als Dienstherr der Haushaltshilfe den Schaden ersetzt haben. Oder aber die Haushaltshilfe kommt selbst zu Schaden. Sie bricht sich das Bein, und die Krankenkasse nimmt Regress, weil die Leiter, auf der sie stand, nicht in ordnungsgemäßen Zustand war.

Im Wohnbereich bzw. als Vermieter oder Grundstückseigentümer

Egal wo man wohnt, in einer Mietwohnung, einer Eigentumswohnung oder in einem Einfamilienhaus. Risiken bestehen überall.

Werden der Mieter oder der Eigentümer einer Wohnung (auch Ferienwohnung), eines Einfamilien- oder Wochenendhauses wegen eines von Haus oder Wohnung ausgehenden Haftpflichtschadens in Anspruch genommen, so besteht Schutz über die Privathaftpflichtversicherung. Voraussetzung allerdings: Der Versicherungsnehmer muss selbst darin wohnen, und das Haus oder die Wohnung müssen sich im Inland befinden.

Bei vorübergehender Nutzung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, beispielsweise während eines Urlaubs, besteht sogar auf der ganzen Welt Versicherungsschutz, vorausgesetzt, man ist nicht Eigentümer des Objekts.

Von einer Wohnung können durchaus gravierende Gefahren ausgehen:

- Der nicht fachmännisch befestigte Blumenkasten löst sich und beschädigt ein geparktes Auto.
- Die selbst angebrachte Deckenlampe des Mieters fällt herunter und verletzt eine Besucherin am Kopf.

Sehr häufig kommt es auch vor, dass der Vermieter der Streu- und Reinigungspflicht mit dem Mietvertrag auf den Mieter überträgt. Je nach Vereinbarung ist der Mieter dann zum Streuen auf den Gehsteigen und auf den Zuwegen und zum Reinigen des Hauseingangs und Treppenflurs verpflichtet. Dieses zu-

sätzliche Risiko umfasst die Privathaftpflichtversicherung ebenfalls.

Noch größer sind die Haftpflichtgefahren, die von einem Einfamilienhaus ausgehen. Verantwortlich dafür, dass sich dieses in einem Zustand befindet, durch den andere nicht gefährdet werden können, ist regelmäßig der Eigentümer. Erleidet ein Passant einen Schaden, weil sich ein Dachziegel löst oder auf dem Gehweg nicht gestreut war, wird man dem Eigentümer vorwerfen, seine Verkehrssicherungspflicht verletzt zu haben.

Die gleiche Pflicht trifft auch den Mieter eines Einfamilienhauses; er ist bei Schneeglätte und Glatteis ebenfalls streupflichtig. Bei Gefahren, die von einem mangelhaften Zustand des Hauses ausgehen und andere schädigen können, muss er den Vermieter umgehend verständigen und notfalls selbst für die Beseitigung sorgen.

Um es noch einmal zu wiederholen: Für den Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses besteht Versicherungsschutz durch die Privathaftpflichtversicherung ebenso wie für denjenigen, der seine Eigentumswohnung oder sein Einfamilienhaus selbst bewohnt.

Der Vermieter einer Eigentumswohnung muss sich dagegen mit seinem Versicherer über den Einschluss seines Risikos in die Privathaftpflichtversicherung **abstimmen**, was regelmäßig einen Prämienzuschlag erfordert oder eine **Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung** abschließen. Dann besteht Versicherungsschutz für den Vermieter, in seiner Eigenschaft als Sondereigentümer, und er ist z.B. gesichert vor Ansprüchen seines Mieters, die diesem zustehen können, wenn er wegen eines Mangels der Wohnung einen Schaden erleidet.

Wer dagegen ein Mehrfamilienhaus – vom Zweifamilienhaus bis zum Wohnblock – oder ein unbebautes Grundstück besitzt oder wer Vermieter eines Einfamilienhauses ist, für den wird der Abschluss einer **speziellen Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitzer** erforderlich. Alle Besitzer von Grund und Boden sei es mit oder ohne Bebauung; sei es in der Stadt oder auf dem Lande – sind einem nicht zu unterschätzenden Haftpflichtrisiko aufgrund der ihnen obliegenden Verkehrsicherungspflicht ausgesetzt. Der Grundstückseigentümer hat bestimmte Vorkehrungen zu treffen, die Passanten sowie Benutzer seines Grundstückes (z. B. Besucher, Lieferanten u.a.) vor Schaden bewahren soll.

Dazu gehören insbesondere das Streuen und Reinigen der Gehwege sowie das Schneeräumen. Wie weit diese Pflichten gehen, ist durch die Ortssatzung der Kommunen geregelt. Selbst wenn der Mietvertrag bestimmt, dass die Mieter anstelle des Hauseigentümers die Streu- und Reinigungspflicht zu erfüllen haben, wird er von seiner Haftung nicht frei.

Der Grundstückseigentümer ist ferner dafür verantwortlich, dass die Wege auf dem Grundstück keine Unebenheiten aufweisen, zum Beispiel hochstehende Platten, die sich schon häufig als wahre Fußballen entpuppt haben und zur Ursache schwerer Verletzungen geworden sind. Weitere Beispiele: das schadhafte Treppengeländer oder der ungenügend beleuchtete Hauseingang.

Als Bauherr

Nimmt ein Hausbesitzer An- und Umbauten vor, wird er damit zum Bauherrn und – wenn er es selbst macht – auch zum Bauunternehmer. Er lädt sich damit ein ansehnliches Haftungsrisiko auf, das nicht unterschätzt werden sollte. Die Rechtsprechung bürdet dem Bauherrn als Veranlasser der Baumaßnahme eine Reihe von Pflichten auf. An dieser Stelle sei nur soviel gesagt, daß für das Risiko als Bauherr kleinerer Vorhaben (üblicherweise bis zu einer veranschlagten Bausumme von 25.000 Euro) Versicherungsschutz im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung besteht.

Als Verkehrsteilnehmer

Im Straßenverkehr kommen jedes Jahr Zehntausende von Menschen zu Schaden. In noch mehr Fällen entsteht zum Teil erheblicher Sachschaden. Nicht selten sind es Fußgänger oder Radfahrer, die für solche Unfälle im Straßenverkehr verantwortlich sind. Häufig läßt sich in der Hektik des Berufsverkehrs beobachten, dass ansonsten besonnene Mitmenschen eilig bei Rot die Straße überqueren, um noch die U-Bahn oder den Bus zu erreichen oder auch nur, um kurz vor Ladenschluss noch etwas einkaufen zu können. Dann passiert es: Ein Autofahrer muss ausweichen, kommt ins Schleudern und fährt gegen einen Baum. Das wird teuer für den Fußgänger.

Häufig sind es auch Kinder, die die Verkehrsregeln noch nicht kennen oder nicht beachten – die Erwachsenen sind mit ihrem Verhalten auch nicht immer Vorbild. Die Privathaftpflichtversicherung schützt den Versicherungsnehmer, aber auch alle Mitversicherten vor den Haftpflichtgefahren, die ihnen aus der Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger und Radfahrer, aber auch als Rollschuh- oder Skateboardfahrer erwachsen.

Für Kraftfahrzeuge – auch Motorräder, Mofas u. ä. – ist der Abschluss einer **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** gesetzlich vorgeschrieben. Schäden durch den Gebrauch eines Kfz sind daher nicht Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h und Kraftfahrzeuge bis 6 km/h hat der Gesetzgeber allerdings von der Versicherungspflicht ausgenommen. Diese Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge sind bei neu abgeschlossener Privathaftpflichtversicherung ohne Mehrprämie i.d.R. mitversichert. Hierunter fallen z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte oder Kinder-Kfz.

Bereits seit langem haben Behinderte, die zur Fortbewegung einen Elektrorollstuhl (bis 6 km/h) benötigen, automatisch Versicherungsschutz über ihre Privathaftpflichtversicherung.

Beim Sport

Bei sportlicher Betätigung kann eine ganze Menge passieren. Wenn durch Übereifer, Unvorsichtigkeit oder Leichtsinn Sportkameraden, aber auch Unbeteiligte verletzt oder fremde Sachen beschädigt werden, kann man das dem Sportler, der den Schaden verursacht, zum Vorwurf machen. Beispielsweise beim Fußballspielen, wenn der Gegner durch ein grobes Foul verletzt wird, oder beim „Streetball“, wenn der Ball im Eifer des Gefechtes nicht im Korb, sondern in der Fensterscheibe des Nachbarhauses landet.

Beim Wintersport

Der Skisport hat sich ja geradezu zum Volkssport entwickelt. Je voller die Pisten, um so größer die Gefahr, daß sich die „Ski-Asse“ gegenseitig schädigen. Sei es, dass sich jemand als ungeübter Skifahrer zuviel zutraut oder aber trotz Erfahrung unvernünftig schnell fährt und nicht mehr rechtzeitig abbremsen kann. Wer dadurch mit einem anderen zusammenstößt und ihn verletzt, ist schnell in der Haftung „drin“. Auch für die Piste gilt eine „Straßenverkehrsordnung“. Der internationale Skiverband hat genaue Verhaltens- und Vorfahrtsregeln aufgestellt (sogenannte FIS-Regeln).

Beim Bootssport

Dieser fällt ebenfalls in den Bereich der Privathaftpflichtversicherung, wenn es sich um Schäden handelt, die verursacht werden durch

- eigene oder fremde Ruder-, Paddelboote, Kanus oder ähnliche Wassersportfahrzeuge,
- fremde – geliehene oder gemietete – Segelboote oder fremde Windsurfbretter.

Kein Fall für die Privathaftpflichtversicherung sind dagegen Schäden durch den Gebrauch von

- eigenen Segelbooten und eigenen Windsurfbrettern,
- eigenen und fremden motorgetriebenen Booten (auch mit Außenbord- oder Hilfsmotor).

Hierfür ist der Abschluss einer speziellen **Sportboothaftpflichtversicherung** erforderlich.

Beim Reitsport

Beim Reitsport ist es ähnlich. Wer Halter eines Pferdes ist, benötigt hierfür eine spezielle **Tierhalterhaftpflichtversicherung**. Häufig kommt es aber auch vor, dass man ein Pferd von einer Reitschule ausleiht. Oder man bekommt es von einem guten Bekannten für einen Ausritt überlassen.

Scheut das geliehene Pferd und werden Passanten verletzt, sichert den Reiter seine Privathaftpflichtversicherung ab. Nicht unter deren Versicherungsschutz fallen allerdings Haftpflichtansprüche, die der Tierhalter wegen Verletzung des Pferdes selbst geltend macht, beispielsweise, wenn es lahmgeritten worden ist.

Beim Fliegen

Inzwischen gehen viele Sportausübende im wahrsten Sinne des Wortes in die Luft. Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass ebenso wie für das Auto auch für das Halten und Führen eines Motorsport- oder Segelflugzeuges eine **spezielle Haftpflichtver-**

sicherung abgeschlossen werden muss. Dies schreibt das Luftverkehrsgesetz vor. Luftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Flugdrachen und Gleitschirme, die von Motorbooten gezogen werden.

Beim Modellfliegen

Selbst für die meisten Flugmodelle (flugfähige, oft ferngesteuerte Kleinnachbildungen von Flugzeugen) bedarf es wegen der damit erzielbaren Geschwindigkeit des Nachweises einer **Luftfahrzeughaftpflichtversicherung**. Das ist berechtigt, denn außer Kontrolle geratene Flugmodelle können für Unbeteiligte zu einer tödlichen Gefahr werden.

Flugmodell, unbemannte Ballone sowie Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht fünf Kilogramm nicht übersteigt, unterliegen dagegen nicht der Pflichtversicherung. Hier greift wieder die Privathaftpflichtversicherung.

Tierhalter

Es wurde bereits gesagt, dass der Halter eines Hundes, Pferdes oder Ponys eine **spezielle Haftpflichtversicherung** benötigt. Wie steht es beim Halten anderer Tiere?

Wer zahme Haustiere, gezähmte Kleintiere oder Bienen besitzt oder diese hütet, kann sich getrost mit seiner Privathaftpflichtversicherung begnügen. Es ist zwar mehr ein Beispiel aus früheren Zeiten, dass der angepflockte Ziegenbock den Nachbarssohn, der sich zu weit vorgetraut hat, stößt. Aber auch die lieben Hauskatzen können Besuchern oder Freunden erhebliche Verletzungen zufügen.

Schusswaffen

Auch Risiken aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen sowie von Munition schließt die Privathaftpflichtversicherung mit ein.

Beispiel: Beim Reinigen des Sportgewehrs löst sich eine versehentlich noch im Lauf befindliche Kugel und verletzt einen Nachbarn.

Eine Ausnahme besteht für den Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken. Der Grund: Alle Jäger, nicht nur die Berufsjäger, müssen nach dem Bundesjagdgesetz eine besondere **Jagdhaftpflichtversicherung** abschließen. Das gilt selbst dann, wenn man nur gelegentlich zur Jagd geht, beispielsweise anlässlich einer Einladung zu einer Jagdgesellschaft.

Auslandsschäden

Die Privathaftpflichtversicherung gilt automatisch auf der ganzen Welt. Wichtig und beruhigend zugleich z. B. bei Urlaubsreisen, bei der Anmietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im Ausland. Auch im Falle dienstlicher Aufenthalte im Ausland kann man als Privatperson Haftpflichtschäden verursachen, etwa als Fußgänger.

Voraussetzung für die Weltdeckung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten – z. B. der unverheiratete Sohn, der im Ausland studiert – sich höchstens ein Jahr im Ausland aufhalten. Bei

längerer Abwesenheit müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Abwasserschäden

Schäden durch Abwasser entstehen vor allem dann, wenn der Schlauch einer Waschmaschine oder eines Geschirrspülers platzt, undicht wird oder abspringt. Mit Aufwischen allein ist es dann meistens nicht getan. Die Kosten für die Beseitigung der Wasserschäden in den daneben oder darunter liegenden Wohnungen können ganz beträchtlich sein. Auch für sie kommt die Haftpflichtversicherung auf.

Mietsachschäden

Der Mieter ist auch vor Haftpflichtansprüchen des Vermieters wegen der Beschädigung der Wohnräume geschützt, zu denen auch die damit fest verbundenen Gegenstände wie Einbauschränke, Badewannen und Waschbecken gehören. Beschädigt ein herabfallender Rasierapparat beispielsweise das Waschbecken in der Mietwohnung oder im Hotelzimmer, so besteht auch dafür Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind allerdings solche Schäden an Wohnungen, die auf Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung zurückzuführen sind, desgleichen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten. Ferner auch Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann.

Für die zerstörte Fensterscheibe im Hotelzimmer oder der Ferienwohnung kommt die Privathaftpflichtversicherung also auf, nicht aber für die Mietwohnung, denn dafür kann im Rahmen einer Hausratversicherung eine Glasversicherung abgeschlossen werden.

Wichtig:

Eine Haftpflichtversicherung, die für alles aufkommt, gibt es nicht. Die wichtigsten Ausschlüsse sind:

- Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt;
- Schäden durch Abwässer und Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen (in der Privathaftpflichtversicherung teilweise mitversichert);
- reine Vertragsverpflichtungen, z.B. der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens;
- Geldstrafen und Bußgelder;
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges herbeigeführt werden (dafür gibt es spezielle Haftpflichtversicherungen, z.B. die Kfz-Haftpflichtversicherung, die jeder Halter eines Kraftfahrzeugs abschließen muss);
- selbst erlittene Schäden. Vorsorge vor Körperschäden, die man durch einen Unfall selbst erleidet, ist durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung für alle Familienmitglieder möglich. Für Schäden an eigenen Sachen gibt es spezielle Sachversicherungen, beispielsweise die Wohngebäude-, die Hausrat- oder die Kaskoversicherung für das Auto;
- Schäden, die man bestimmten nahen Angehörigen zufügt (z.B. Ehegatte, minderjährige Kinder).

Quelle: GDV